



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION I

Zl. 19 3401/2-I/8/92

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4239

Telefax Nr.: 711 58/4221

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: in: Kremsmair

Gesetzesentwurf	
Zl. 144	-GE/19 P2
Datum	16.11.1992
Verteilt	18. Nov. 1992 blau.

Wien, den 6. November 1992

St. Baumgartner

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung für den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

4. Dezember 1992

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Vereinbarungsentwurf kein Einwand besteht.

Bedauerlicherweise wurde mit der Zl. 19 4444/7-I/8/92 am 27.10.1992 anstelle der aktuellen Fassung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen durch ein Versehen ein Diskussionsentwurf ohne Vollziehungs- und Strafbestimmungen in die Begutachtung ausgesandt.

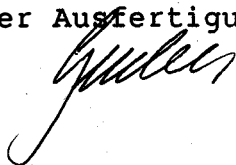
- 2 -

Der ggst. Gesetzesentwurf wird mit dem Ersuchen um Berücksichtigung in der Beilage übermittelt.

Für die Bundesministerin:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the document's production.

Vereinbarung

BUNDESMINISTERIUM FÜR
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

ENTWURF

Wien, den 6. November 1992

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die
Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt
im Heizöl geändert wird

Der Bund,
das Land Burgenland,
das Land Kärnten,
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich,
das Land Salzburg,
das Land Steiermark,
das Land Tirol,
das Land Vorarlberg und
das Land Wien

Gesetzentwurf
Zl. -GE/19
Datum
Verteilt

A Harmonig

- im folgenden Vertragsparteien genannt - sind mit dem Ziel
der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen,
gemäß Art. 15a B-VG die nachstehenden Vereinbarung zu schlie-
ßen.

A r t i k e l 1

Änderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen
Schwefelgehalt im Heizöl

Art.2 Abs.1 Z. 1 bis 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982 (kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 292/1983, geändert durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird, BGBl.Nr. 369/1989 hat zu lauten:

- "1. Bei Heizöl extraleicht - Ofenheizöl ... 0,10 %,
2. bei Heizöl leicht 0,20 %,"

A r t i k e l 2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

A r t i k e l 3

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 2 mit ... in Kraft.

Für den Bund gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom ...

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

ENTWURF

**Erläuterungen
zu einer Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG
über die Herabsetzung des höchstzulässigen
Schwefelgehaltes in Heizölen**

Eine zeitgemäße optimale Umweltstrategie basiert zweifelsfrei auf dem Grundpfeiler des "Vorsorgeprinzips". Demnach sind die Emissionen beim Emittenten entsprechend dem Stand der Technik zu minimieren, um Umweltschäden von vorneherein zu vermeiden.

Ein wesentlicher Anteil der gesamten österreichischen Schwefelemissionen entstand bei der Verfeuerung von Heizölen in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen. Aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern geteilten Regelungsbefugnisse wurde 1983 eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt in Heizölen abgeschlossen (BGBl.Nr. 292/1983).

Die kontinuierliche Senkung der Schwefelgehalte in den Heizölen (die Vereinbarung wurde 1985, 1987 und 1989 novelliert) und im Dieselkraftstoff sowie die Vorschreibung von Emissionsgrenzwerten trug zu einer wesentlichen Reduktion des durch Mineralölprodukte verursachten SO₂-Ausstoßes bei.

Die Möglichkeit der Erlassung von Übergangsregelungen (Art. 1 Abs. 2 BGBl. Nr. 292/1983) für den Aufbrauch von Lagerbeständen ist vorgesehen, deren Zulässigkeit allerdings durch eine "Zweckklausel" sachlich beschränkt: Übergangsbestimmungen betreffend Heizöle mit höheren als den vereinbarungsmäßigen Schwefelwerten dürfen nur zum Zweck des "Aufbrauchs von Lagerbeständen" erlassen werden. Es wird auf die Regelungen bezüglich "Außerordentliche Verhältnisse" in Art. 3, BGBl. Nr. 292/1983, hingewiesen.

Ein Zeitpunkt, bis zu dem Lagerbestände aufgebraucht sein müssen, ist nicht festgelegt. Eine derartige Bestimmung obliegt dem rechtspolitischen Ermessen der Vertragspartner.

Durch die Vereinbarung, die wechselseitige Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder enthält, werden Organe der Bundesgesetzgebung nicht gebunden, sodaß gemäß Art. 15a Abs.1 B-VG die Genehmigung des Nationalrates nicht erforderlich ist. Ebenso wenig wird eine unmittelbare Bindung der Rechtsunterworfenen bewirkt.

Die Vereinbarung ist durch Erlassung von Rechtsvorschriften zu erfüllen; dies erfolgt auf Bundesseite mittels Verordnungen (vgl. Verordnungen aufgrund der §§ 69, 82 Gewerbeordnung: Verordnung über die Begrenzung der Schwefelgehalte von Heizölen; Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen; Zollämterermächtigungsverordnung).

Seitens der Länder wurde die Vereinbarung im Rahmen der Luftreinhaltegesetze und Ölfeuerungssetze (bezogen auf den Hausbrand) ausgeführt.

Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen sind an die ggst. Artikel 15a B-VG Vereinbarung anzugleichen.